

STADT HENNEF (SIEG) 8. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 01.26
“Hennef (Sieg) – Frankfurter Straße/Bröltalstraße/kleine Umgehung“

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

STAND: 15.11.2006

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA 1 bis 3) gem. § 4 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO

- (1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 4 Abs. 2 BauNVO:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften
- (2) Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 4 Abs. 3 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige nicht störende Handwerksbetriebe
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- (3) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5, 6 BauNVO:
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Anlagen für Verwaltungen
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen

1.2 Mischgebiete (MI) gem. § 6 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO

1.2.1 Mischgebiet MI 1 (Bröltalstraße / BAB 560) und Mischgebiet MI 2 (Frankfurter Straße / Bahn / Bröltalstraße)

- (1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 5 Abs. 2 BauNVO:
 - Wohngebäude
 - Geschäfts- und Bürogebäude
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - sonstige Gewerbebetriebe
- (2) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5; 6 und 9 BauNVO:
 - Anlagen für Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Gartenbaubetriebe
 - Tankstellen
 - Vergnügungsstätten
 - Sexshops
 - Einzelhandelsbetriebe und Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Hennefer Liste (siehe Anlage Textl. Festsetzung)

1.3 Gewerbegebiete (GE) gem. § 8 BauNVO i.V.m. § 1 BauNVO

1.3.1 Gewerbegebiet GE 1

- (1) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- (2) Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- (3) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO:
 - Vergnügungsstätten
 - Sexshops
 - Einzelhandelsbetriebe und Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Hennefer Liste (siehe Anlage Textl. Festsetzung)

1.3.2 Gewerbegebiet GE 2

- (4) Zulässige Arten von Nutzungen gem. § 8 Abs. 2 BauNVO:
 - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
 - Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude
 - Tankstellen
 - Anlagen für sportliche Zwecke
- (5) Ausnahmsweise können zugelassen werden gem. § 8 Abs. 3 BauNVO:
 - Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke
- (6) Nicht zulässige Arten von Nutzungen gem. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO:
 - Vergnügungsstätten
 - Sexshops
 - Einzelhandelsbetriebe und Läden mit zentrenrelevanten Sortimenten gem. Hennefer Liste (siehe Anlage Textl. Festsetzung) mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben und Läden für Lebensmittel mit Angebotschwerpunkt Nahrungs- und Genussmittel, Drogerie, Körperpflege- und Putzmittel (Lebensmittelmarkt).

1.4 Sonstige Sondergebiete 'Großflächiger Einzelhandel' (SO 1 und 2) gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

1.4.1 Sonstiges Sondergebiet SO 1 – Lebensmittelverbrauchermarkt gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

Folgende Nutzungen sind innerhalb des Sonstigen Sondergebietes SO 1 zulässig:

- Lebensmittelverbrauchermarkt mit einer max. Verkaufsfläche von 2.350 qm
- betriebsbedingte Lagerräume und Lagerplätze,
- Büro- und Verwaltungsräume,
- Sozial- und Sanitärräume,

- Anlagen für den ruhenden Verkehr, ober- und unterirdische Parkbauten

Folgende Sortimente sind im Kernsortiment zulässig:

- Backwaren, Fleischwaren
- Getränke
- Nahrungs- und Genussmittel
- Drogerie, Parfümerie, Körperpflege, Wasch-, Putz-, Reinigungsmittel
- Zeitschriften

Im Randsortiment sind auf max. 100 qm Verkaufsfläche zulässig:

- Hausrat
- Schreib-, Papierwaren, Schul-, Büroartikel
- Spielwaren, Bastelbedarf

Des Weiteren sind folgende zentrenrelevante Sortimente gem. Hennefer Liste sowohl im Kern- aber auch als Randsortimente grundsätzlich nicht zulässig:

Sanitätshaus, med. und orthopädische Artikel, Sortimentsbuchhandel, Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Kinderbekleidung, Lederbekleidung, Meterware (Bekleidung), Kurz- und Handarbeitswaren, Übrige Bekleidung (z.B. Berufskleidung), Schuhe, Sportbekleidung, Sportgeräte, Glas, Feinkeramik, Geschenkartikel, Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, Telefone und Zubehör, Audio-CD, Zubehör zur Unterhaltungselektronik, Foto, Uhren, Schmuck, Optik, Lederwaren, Taschen, Fahrräder, Schnittblumen, Kleine Haushaltsgeräte (z.B. Kaffeemaschinen), Leuchten

1.4.2 Sonstiges Sondergebiet SO 2 – Gartencenter gem. § 11 Abs. 3 BauNVO

- Gartencenter mit insgesamt bis zu 5.800 qm Verkaufsfläche, untergliedert in max. 3.300 qm überdachte und max. 2.500 qm Freiverkaufsfläche,
- überdachte Anlieferzone,
- Gewächshäuser,
- Freilandanbaufläche zur Kultur von Stauden und Gehölzen,
- betriebsbedingte Lagerhäuser und Lagerplätze,
- Einrichtungen zur Kundenbewirtung,
- Büro-, Verwaltung-, Sozial- und Sanitäräume,
- Anlagen für den ruhenden Verkehr, ober- und unterirdische Parkbauten.

Folgende Sortimente sind im Kernsortiment zulässig:

- Pflanzen, Dünger, Pflanzenschutz
- Tiernahrung und Zooartikel (ohne lebende Tiere)
- Gartenmöbel, Gartengeräte
- Pflanzgefäße
- Gartenkeramik

Im Randsortiment sind auf max. 300 qm Verkaufsfläche zulässig:

- Boutiqueartikel (z.B. Stecker, Vasen, Windlichter, Oster- u. Weihnachtsartikel) und Schnittblumen bis zu 250 qm VF
- Obst, Weine, Honig bis zu 50 qm VF

Des Weiteren sind folgende zentrenrelevante Sortimente gem. Hennefer Liste sowohl im Kern- aber auch als Randsortimente grundsätzlich nicht zulässig:

Backwaren, Fleischwaren, Drogerie, Parfümerie, Körperpflege- und Putzmittel, Sanitätshaus, med. und orthopädische Artikel, Schreib-, Papierwaren, Schul-, Büroartikel, Sortimentsbuchhandel, Zeitschriften, Herrenbekleidung, Damenbekleidung, Kinderbekleidung, Lederbekleidung, Meterware (Bekleidung), Kurz- und Handarbeitswaren, Übrige Bekleidung (z.B. Berufskleidung), Schuhe, Spiel- und Bastelbedarf, Sportbekleidung, Sportgeräte, Hausrat, Schneidwaren, Bestecke,

Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte, Telefone und Zubehör, Audio-CD, Zubehör zur Unterhaltungselektronik, Foto, Uhren, Schmuck, Optik, Lederwaren, Taschen, Fahrräder, Kleine Haushaltsgeräte (z.B. Kaffeemaschinen), Leuchten

1.5 Emissionskontingente L_{EK} pro m^2

In der jeweiligen Teilfläche TF (siehe Planzeichnung) sind nur Anlagen und Betriebe zulässig, deren Schallemissionen die folgenden Emissionskontingente L_{EK} pro m^2 nicht überschreiten:

TF 1 (GE 1)	tagsüber (6 Uhr bis 22Uhr)	$L_{EK} = 60 \text{ dB(A)}$
	nachts (22 Uhr bis 6 Uhr)	$L_{EK} = 39 \text{ dB(A)}$
TF 2 (GE 2)	tagsüber (6 Uhr bis 22Uhr)	$L_{EK} = 63 \text{ dB(A)}$
	nachts (22 Uhr bis 6 Uhr)	$L_{EK} = 47 \text{ dB(A)}$
TF 3 (SO 1)	tagsüber (6 Uhr bis 22Uhr)	$L_{EK} = 58 \text{ dB(A)}$
	nachts (22 Uhr bis 6 Uhr)	$L_{EK} = 43 \text{ dB(A)}$
TF 4 (SO 2)	tagsüber (6 Uhr bis 22Uhr)	$L_{EK} = 62 \text{ dB(A)}$
	nachts (22 Uhr bis 6 Uhr)	$L_{EK} = 47 \text{ dB(A)}$

Die Anforderung gilt als erfüllt, wenn der Beurteilungspegel L_r der Betriebsgeräusche der Anlage oder des Betriebes (beurteilt nach TA Lärm) das dem Anlagen-/Betriebsgrundstück entsprechende Immissionskontingent L_{IK} nicht überschreitet. Das Vorhaben ist auch schalltechnisch zulässig, wenn der Beurteilungspegel L_r den maßgeblichen Immissionsrichtwert (Nr. 6.1 der TA Lärm) an den maßgeblichen Immissionsorten um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Das Immissionskontingent L_{IK} errechnet sich wie folgt:

$$L_{IK} = L_{EK} + 10 \lg (F/F_0) - 10 \lg (s^2/S_0) - 11$$

mit

L_{EK} = Emissionskontingent je m^2 in dB(A)

F = Fläche des Anlagen-/Betriebsgrundstückes in m^2

s = Entfernung vom Anlagen-/Betriebsgrundstück (Mittelpunkt) zum Einwirkungsbereich (maßgeblicher Immissionsort) in m

$F_0, S_0 = 1 \text{ m}^2$

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEM. § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB

2.1 Max. zulässige Geschossfläche (§ 20 BauNVO)

Die max. zulässige Geschossfläche wird wie folgt festgesetzt:

- für das Sondergebiet SO 1: max. 3.500 qm

3. ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB I.V.M. § 23 BAUNVO

3.1 Baugrenzen (§ 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird im Bebauungsplan durch Baugrenzen festgesetzt.

Ausnahmsweise ist eine Überschreitung der Baugrenze um höchstens 1,0 m durch untergeordnete Gebäudeteile wie Vordächer, Erker, Balkone und Außentreppe zulässig.

4. GARAGEN, OFFENE UND ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE GEM. § 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB I.V.M. § 12 ABS. 6 BAUNVO

Garagen und überdachte Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Flächen und im seitlichen Grenzabstand bzw. in den hierfür festgesetzten Flächen zulässig. Sonstige Stellplätze sind überall zulässig.

5. FLÄCHEN FÜR BESONDERE ANLAGEN UND VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES GEM. § 9 ABS. 1 NR. 24 BAUGB

Für die in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche sind folgende Anforderungen an die Luftschalldämmung gem. DIN 4109 einzuhalten:

Lärm- pegel- bereich	Maßgeblicher Außenlärm- pegel lt. der Lärmkarte zur Tageszeit in dB(A)	Raumarten		
		Bettenräume in Kranken- anstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräu- me in Wohnun- gen, Übernach- tungsräume in Beherbergungs- betrieben, Unter- richtsräume und ähnliches	Büroräume und andere Aufent- haltsräume mit gewerblicher Nutzung ande- rer Art als in der vorherge- henden Spalte*
		erf. $R'_{w, res}$ des Außenbauteils in dB		
III	61 – 65	40	35	30
IV	66 – 70	45	40	35
V	71 - 75	50	45	40

* soweit der eindringende Außenlärm aufgrund der ausgeübten Tätigkeit relevant ist.

Vom festgelegten Schalldämmmaß kann ausnahmsweise abgewichen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren der Nachweis einer tatsächlich geringeren Geräuschbelastung erbracht wird.

6. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 (1) NR. 25 A UND B BAUGB

6.1 Stellplatzbegrünung

Auf Stellplatzanlagen ist je angefangene 10 Stellplätze ein Laubbaumhochstamm gem. nachfolgender Liste zu pflanzen.

Pflanzliste:

Eberesche	Sorbus aucuparia
Feld-Ahorn	Acer campestre
Mehlbeere	Sorbus aria
Kleinkronige Winter-Linde	Tilia cordata 'Rancho'
Baum-Hasel	Corylus colurna
Pflanzqualität:	Stammumfang: 16 – 18 cm

6.2 Sonstige Pflanzmaßnahmen

Pflanzstreifen entlang der Autobahn

Innerhalb des Pflanzstreifens entlang der Autobahn ist eine Wildrosenhecke (*Rosa multiflora*), Pflanzqualität: 2xv, oB., 60 – 80 cm, anzulegen.

Pflanzmaßnahmen innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes WA 3

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebiet WA 3 sind pro Grundstück 1 Baum 2. Ordnung, Stammumfang 16 – 18 cm, oder alternativ 5 Sträucher, 2xv, 100 cm, zu pflanzen.

Pflanzliste Bäume:

Eberesche	<i>Sorbus aucuparia</i>
Feld-Ahorn	<i>Acer campestre</i>
Mehlbeere	<i>Sorbus aria</i>
Kleinkronige Winter-Linde	<i>Tilia cordata</i> 'Rancho'
Salweide	<i>Salix caprea</i>

Pflanzliste Sträucher

Weißdorn	<i>Crataegus monogyna</i>
Schlehe	<i>Prunus spinosa</i>
Hasel	<i>Corylus avellana</i>
Hundsrose	<i>Rosa canina</i>
Holunder	<i>Sambucus nigra</i>
Heckenkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>

7. GESTALTUNGSFESTSETZUNGEN GEM. § 86 LANDESBAUORDNUNG NRW IN VERBINDUNG MIT § 9 ABS. 4 BAUGB

7.1 Baukörper

7.1.1 Dachneigungen

Die zulässigen Dachneigungen sind in der Planzeichnung enthalten.

Ausnahmen von den festgesetzten Dachneigungen sind zulässig bei Garagen, untergeordneten Gebäudeteilen und Nebenanlagen.

Bei Änderungen bestehender Gebäude können die vorhandenen Dachformen und Aufbauten auch bei Abweichungen von 7.1.2 beibehalten werden.

7.1.2 Dachform

Es sind Sattel-, Pult- oder Walmdächer mit den in der Zeichnung eingetragenen Dachneigungen zulässig.

In den Gewerbegebieten (GE) und Sondergebieten (SO) werden als Dachform zusätzlich das Kuppeldach und Flachdach zugelassen.

7.1.3 Drempel

Drempel sind lediglich bei eingeschossigen Gebäuden bis zu einer Höhe von max. 0,70 m von OK Rohdecke bis OK Fußpfette zulässig.

7.2 Sonstige gestalterische Festsetzungen

7.2.1 Abfallbehälter

Abfallbehälter sind so unterzubringen, dass sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

7.2.2 Einfriedungen

Einfriedungen innerhalb der Allgemeinen Wohn- und Mischgebiete

Einfriedungen zur Straßenbegrenzungslinie und den Grundstücken untereinander im Bereich der Vorgärten sind in Form von Buschwerk, lebenden Hecken, Holzzäunen und schmiedeeisernen Gittern mit den erforderlichen Pfeilern bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig. Maschendraht ist ausgeschlossen.

Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen Straßenbegrenzungslinie und der vorderen Gebäudefront bis zu den seitlichen Grundstücksgrenzen.

Einfriedungen außerhalb der Vorgärten sind nur durch Zäune bis zu 1,80 m Höhe sowie durch Hecken zulässig.

B. KENNZEICHNUNGEN

Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind gem. § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB

Das Plangebiet ist beim Rhein-Sieg-Kreis als Altstandort Nr. 5209/106, 5209/2027, 5209/2005 und 5209/2006 erfasst. Belastete Bodenmassen können anfallen. Diese sind unter Beteiligung des Amtes für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Rhein-Sieg-Kreis zu entsorgen.

C. HINWEISE

Flugerwartungsgebiet

Das Plangebiet liegt im Flugerwartungsgebiet. Von ganztägigem Landeanflug für den Flughafen Köln/Bonn ist auszugehen. Die Möglichkeit von Schallschutzmaßnahmen (Schallschutzfenster, Dachdämmung) sollte genutzt werden.

Hinweise zur Lüftung bei schalltechnisch wirksamen Fenstern

Es wird empfohlen, im Bereich der in der Planzeichnung gekennzeichneten Lärmpegelbereiche zumindest an Schlafräumen entsprechend ausgelegte fensterunabhängige Lüftungsanlagen vorzusehen. Um den gewünschten Luftwechsel zu erreichen, sollten Wohnhäuser mit zentralen Lüftungsanlagen, sinnvoller Weise mit Wärmerückgewinnung, errichtet werden.

Mögliche Beeinträchtigungen durch Winterdienstausfahrten

Im WA1-Gebiet sind bei nächtlichen Winterdienst-Ausfahrten von Streufahrzeugen Überschreitungen des Spitzenpegelkriteriums nach TA Lärm nicht auszu-schließen.

Bodendenkmäler

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW).

Kampfmittelfunde

Bei etwaigen Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten aus Sicherheitsgründen sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

Bauliche Anlagen > 20 m

Zum Schutz tief fliegender Luftfahrzeuge auf Grundlage von § 16 a LuftVG ist die Kennzeichnung von Hindernissen ab 20 m über Grund erforderlich. Bei allen baulichen Anlagen, die eine Höhe von 20 m über Grund übersteigen, ist eine Beteiligung der zivilen und militärischen Luftfahrtbehörden (DFS und Wehrbereichsverwaltung West) notwendig. (Richtlinie für die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 22.12.1999 und Nr. 4.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 02.09.2004 des Bundesministeriums für Verkehr-, Bau- und Wohnungswesen.)

Anbaubestimmungen entlang der Bundesautobahn gem. § 9 (1), (2) u. (6) FStrG und § 25 StrWG

In den Anbauverbotszonen (entlang der Autobahn A 560) in einer Entfernung von 40 m sowie entlang der B 478 in einer Entfernung von 20 m), die vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn gemessen werden, dürfen Hochbauten jeder Art nicht durchgeführt werden. Sicht - und Lärmschutzwälle bedürfen der Genehmigung der Straßenbauverwaltung.

In den Anbauverbotszonen A 560 = 100 m bei Autobahnen, B 478 = 40m bei Bundesstraßen

- dürfen solche bauliche Anlagen errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs weder durch Lichteinwirkung, Gas, Dämpfe, Rauch, Geräusche, Erschütterungen oder dergleichen gefährden und beeinträchtigen.
- sind alle Beleuchtungsanlagen innerhalb und außerhalb von Grundstücken und Gebäuden so zu gestalten und abzuschirmen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht durch Blendung oder sonstiger Weise beeinträchtigt wird. vor Errichtung von Beleuchtungsanlagen ist die Zustimmung der Straßenbauverwaltung einzuholen.
- dürfen Werbeanlagen, Firmennamen, Angaben über die Art von Anlagen oder sonstige Hinweise mit Wirkung zur Bundes- und Landesstraße nur mit Zustimmung der Straßenbauverwaltung angebracht oder aufgestellt werden. Zur befestigten Fahrbahn gehören auch Standstreifen, Beschleunigungs- und Verzögerungsstreifen der Anschlussstellen.

Außerhalb der Ortsdurchfahrt ist gem. § 25 StrWG auch im Rahmen von Baugenehmigungen entlang der Landesstraßen die Zustimmung der Straßenbaubehörde einzuholen.

Grundwassermessstellen des Wahnbachalsperrenverbandes

Im Plangebiet befinden sich mehrere Grundwassermessstellen des Wahnbachalsperrenverbandes, die in der Planzeichnung eingetragen sind. Falls ein Erhalt nicht möglich ist, ist eine ordnungsgemäße Beseitigung gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ durchzuführen. Die genaue Lage der Grundwassermessstellen ist vor Ort mit dem Wahnbachalsperrenverband zu erörtern.

D. ANLAGE ZU DEN TEXTL. FESTSETZUNGEN:**Hennefer Sortimentsliste (gem. Einzelhandelskonzept 2002)**

Branchen	Nahversorgungsrelevant	Zentrenrelevant	Nicht zentrenrelevant
Backwaren	X	X	
Fleischwaren	X	X	
Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Tabakwaren)	X	X	
Getränke – als Abteilung im Supermarkt u.a. – als eigenständiger Getränkemarkt	X	X	X
Drogerie, Parfümerie, Körperpflege- und Putzmittel	X	X	
Sanitätshaus, med. und orthopädische Artikel		X	
Schreib-, Papierwaren, Schul-, Büroartikel		X	
Sortimentsbuchhandel		X	
Zeitschriften		X	
Herrenbekleidung		X	
Damenbekleidung		X	
Kinderbekleidung		X	
Lederbekleidung		X	
Meterware (Bekleidung), Kurz- und Handarbeitswaren		X	
Übrige Bekleidung (z.B. Berufsbekleidung)		X	
Schuhe		X	
Spielwaren, Bastelbedarf		X	
Sportbekleidung		X	
Sportgeräte		X	
Campingartikel			X
Hausrat, Schneidwaren, Bestecke		X	
Glas, Feinkeramik, Geschenkartikel		X	
Rundfunk-, Fernseh- und Videogeräte		X	
Telefone und Zubehör		X	
Audio-CD, Zubehör zur Unterhaltungselektronik		X	
PC und Zubehör, Software			X
Foto		X	
Uhren, Schmuck, Optik		X	
Lederwaren, Taschen		X	
Möbel, Wohneinrichtungsbedarf			X
Teppiche, höherwertige Bodenbeläge, Gardinen			X
Baumarktspezifische Waren (u.a. Tapeten, Lacke, Farben etc.)			X
Gartenmöbel			X
Werkzeuge, Elektrozubehör			X
Kfz-Zubehör			X
Fahrräder		X	
Schnittblumen		X	
Pflanzen, Sämereien, Zoologischer Bedarf			X
Große Haushaltsgeräte (z.B. Öfen, Herde)			X
Kleine Haushaltsgeräte (z.B. Kaffeemaschinen)		X	
Leuchten		X	